

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

III. Das Feuerlöschwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

### III. Das Feuerlöschwesen.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder anderen dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen<sup>2)</sup>,
3. diejenigen, welche den Bestimmungen, den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Feuerlöschwesen (Feuerlöschordnungen) oder bei einem ausgebrochenen Brande den besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

<sup>3)</sup> Die Verpflichtung sämtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel ob sie Bürger derselben sind oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Notständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat wie schon im VI. Konstitutionsedekret, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 3 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisierten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Übungen beizuwohnen, welche nötig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der anderen Seite können aber

#### 4. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem aus-

billigerweise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemutet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind. Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nötigenfalls aus Gemeindegeldern zu bezahlender Arbeiter gesorgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrkorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genötigt werden kann, sich den Abteilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Übungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Übungen ausreichen. Erl. d. Min. d. Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Teilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweitige Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zuteilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten tatsächlich nicht vereinbar sind. Erl. d. Min. d. Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bepannung der Löschgerätschaften, die Fürsorge der Wasservorräte, die Lärmzeichen, die einzelnen Vorrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Überall, wo eine Verletzung oder Versäumnis der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Kaminsfeger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuch), eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 3 bezw. § 368 Ziffer 8 RStrGB. eintreten.

In den Gemeinden, in welchen organisierte Feuerwehrkorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften erhalten, und demnach auch nachlässige oder ungehörige Mitglieder des Korps auf Grund des

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 42

brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinare Ahndung stattfindet, mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-) Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 566 abgedruckt.

## 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5<sup>2)</sup> des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind,

§ 114 bezw. § 368 Ziffer 8 RStGB. bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Zivilgericht zu verfolgen.

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 4 (S. 657).

dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitglieds des Gemeinderats auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Äxten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrike, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hilfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion<sup>1)</sup> zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

<sup>1)</sup> Die „Instruktion für Löschung von Waldbränden“ ist im Regierungsblatt 1865 Seite 104 abgedruckt.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrands hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nötigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

